

Kundmachung

des mit Allerhöchster Entschließung vom 11. October 1829 bestätigten

Anhanges

zur wundärztlichen Gremial-Ordnung vom 10. November 1821.

§. 1.

Soll täglich, selbst Sonn- und Feiertage nicht ausgenommen, in jeder Officin wenigstens Ein Gehülfe beständig gegenwärtig seyn, um bey augenblicklichen Unglücksfällen oder bey andern eine schnelle wundärztliche Hülfe erforderlichen Ereignissen sogleich verwendet werden zu können.

Wo nur Ein Gehülfe gehalten wird, hat während dessen Abwesenheit der betreffende bürgl. Wundarzt oder Provisor in der Officin zu verbleiben.

§. 2.

Darf einem Gehülfen das Ausgehen und Ausbleiben aus der Officin in eigenen Angelegenheiten oder zur Belustigung nicht über die zehnte Nachtstunde erlaubt, und die Erlaubniß für längere Zeit nur in besonderen Fällen ertheilt werden.

§. 3.

Ist jede Officin von Michaeli bis Georgi spätestens um 6 Uhr früh zu öffnen, und nicht vor 9 Uhr Nachts zu schließen; jedoch von Georgi bis Michaeli um 5 Uhr Morgens zu öffnen und nicht vor 10 Uhr Nachts zu sperren.

§. 4.

Den Officin-Schlüssel hat zur Nachtzeit der bürgl. Wundarzt oder Provisor, wenn dessen Wohnung mit der Officin in Verbindung steht, selbst aufzubewahren, im Gegentheile aber einem verläßlichen Gehülfen anzuvertrauen, welcher für jeden Mißbrauch mit dem Schlüssel verantwortlich ist.

§. 5.

Soll jeder bürgl. Wundarzt oder Provisor den Ein- und Austritt eines Gehülfen sogleich dem ersten Vorsteher des wundärztlichen Gremiums anzeigen, und jeder aus einer Officin austretende oder zugereisete Gehülfe in der Ordnung sich nur auf der bestehenden Herberge aufhalten, dann aber, wenn der Gehülfe anders wo wohnt, hiervon eben so, als von der Wohnungsveränderung dem ersten Vorsteher unverweilt die Meldung machen.

§. 6.

Ist jeder bürgl. Wundarzt oder Provisor verpflichtet, entweder selbst, oder im Verhinderungsfalle durch ein anderes Gremialglied bey der jährlichen Hauptversammlung des wundärztlichen Gremiums nicht nur seinen eigenen Jahrschilling, sondern auch jenen seiner Gehülfen, worunter auch die Sustentanten gehören, zu erlegen, und ein Verzeichniß der bey ihm befindlichen Gehülfen oder Sustentanten zu übergeben.

§. 7.

Die Ueberschreitung dieser Vorschriften wird bey dem bürgl. Wundarzte oder bey dem Provisor mit einem zur Casse der wundärztlichen Witwen-Societät einzufließenden Geldbetrage von wenigstens 2 fl. C. M., jedoch bey den Gehülfen mit der Entlassung aus dem Dienste und, über Anzeige an die Obrigkeit, nach Umständen mit Arrest oder mit Abwanderung von Wien gestraft werden.

Gegenwärtige Kundmachung dieser Allerhöchstbestätigten Vorschriften ist zur beständigen Gegenwarthaltung und zur genauesten Befolgung wohlverwahrt und allgemein sichtbar in jeder Officin anzuhängen.

E-373516



5046

1829 11/X

Dull

Handwritten title in Gothic script, likely 'Handbuch der...

Handwritten text line below the title.

Handwritten subtitle or section header.

Handwritten text line below the subtitle.

Main body of handwritten text in Gothic script, consisting of several paragraphs.